

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.239 vom 23. Dezember 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-12-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2019.239](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.239)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.239 du 23 décembre 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.239 del 23 dicembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Beim angefochtenen Beschluss des Strafdreiergerichts vom 8. Oktober 2019 handelt es sich um einen selbständigen nachträglichen Entscheid gemäss Art. 363 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0). Dagegen kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO Beschwerde erhoben werden (BGE 141 IV 396 E. 4.6 und 4.7 S. 406 f.; AGE BES.2019.86 vom 10. Dezember 2019 E. 1.2). Zuständiges Beschwerdegericht ist im vorliegenden Fall das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Einreichung des Rechtsmittels bei der falschen Behörde (Strafgericht statt Appellationsgericht) beeinträchtigt dessen Gültigkeit nicht (Art. 91 Abs. 4 StPO).

1.2 Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Sie ist zu datieren und zu unterzeichnen (Art. 110 Abs. 1 StPO). Auf dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 28. Oktober 2019 an das Strafgericht, welches als Beschwerde gegen den Beschluss vom 8. Oktober 2019 zu verstehen ist und daher von der Verfahrensleiterin des Strafgerichts richtigerweise an das Appellationsgericht weitergeleitet wurde, fehlt eine eigenhändige Unterschrift des Beschwerdeführers. Daher setzte der Verfahrensleiter des Appellationsgerichts dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 385 Abs. 2 StPO eine kurze Nachfrist bis zum 29. November 2019, um seine Beschwerde zu unterzeichnen. Dabei wurde ihm ausdrücklich in Aussicht gestellt, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werde, wenn er diese Frist nicht einhalte. Der Beschwerdeführer hat auf diese Aufforderung bis heute nicht reagiert, so dass gemäss Art. 385 Abs. 2 StPO nicht auf die Beschwerde einzutreten ist.

1.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Umstande halber ist vorliegend jedoch darauf zu verzichten (vgl. § 40 des Gerichtsgebührenreglements [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.